

## Allgemeine Vertragsbedingungen der atkon Unternehmensgruppe

### § 1 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen der atkon AG sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von 15 ff. AktG (im Folgenden zusammenfassend als „atkon“ bezeichnet).
- (2) Vertragsgrundlage ist das von uns und dem Kunden unterschriebene Kostenexposé bzw. Angebot, welche im Folgenden als Vereinbarung bezeichnet werden. Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sowie sonstige Regelungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, finden nur Anwendung, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen oder eine abweichende Regelung in Form eines Rahmenvertrages vorliegt.
- (3) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Dies auch dann, wenn der Kunde auf etwaige Änderungen nicht gesondert hingewiesen wurde.
- (4) Gegenstand der Vereinbarung ist die beschriebene Leistung. Wir verpflichten uns, die Vereinbarung mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

### § 2 Vergütung/Kosten

- (1) Maßgebend sind die in der Vereinbarung genannten Beträge. Hierbei handelt es sich um Erfahrungs- und Richtwerte. Die Abrechnung unserer Leistung erfolgt gegen Nachweis des tatsächlichen Zeitaufwands zu den aktuellen Stundensätzen. Eine Überschreitung der in der Vereinbarung aufgeführten Gesamtsumme bis zu 10 % gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Darüber hinausgehende Änderungen des Kostenumfanges bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarung nicht überschritten wird.
- (2) In der Vereinbarung kann eine Abrechnung auf Pauschalbasis festgelegt werden.
- (3) Die Erstattung sonstiger Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung der Vereinbarung entstehen oder sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die für die Umsetzung dieser Vereinbarung anfallenden Out of Pockets (Porto, Telefon, Kopien u. ä.) werden pauschal mit 5 % des Honorarumsatzes berechnet. Reise- und Unterbringungskosten werden gesondert nach Aufwand abgerechnet und sind nicht in der Pauschale enthalten.
- (5) Die von der atkon im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Honorare und Auslagen verstehen sich als Nettobeträge, die ggf. der lokalen Umsatzsteuer und sonstigen Steuern unterliegen. Soweit gesetzlich geschuldet wird die atkon diese Steuern zuzüglich zu den vereinbarten Nettobeträgen in Rechnung stellen.
- (6) Die laut Gesetz anfallenden Abgaben zur Künstlersozialabgabe werden vom Kunden übernommen.

### § 3 Präsentationen

- (1) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

### § 4 Konzeptions- und Redaktionsleistungen

- (1) atkon übernimmt in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem Kunden die konzeptionelle und redaktionelle Entwicklung von PR-, Online- und Marketing-Maßnahmen des Kunden.
- (2) Der Kunde wird atkon alle notwendigen Informationen über Inhalt, Zielgruppen und intendierten Einsatz der PR-, Online- und Marketing-Maßnahmen, sowie gegebenenfalls seine geschäftspolitischen und werblichen Ziele und Prioritäten sowie alle sonstigen in seiner Einflussosphäre liegenden Informationen, die für die jeweiligen Maßnahmenentwicklung von Relevanz sind, bereitstellen.
- (3) Auf Basis dieser inhaltlichen und sonstigen Vorgaben des Kunden wird atkon sodann die für die Entwicklung von PR-, Online- und Marketing-Maßnahmen erforderlichen Texte, Grafiken, Tabellen, Anzeigen, Drehbücher, Treatments oder Storyboards erstellen und dem Kunden jeweils zur Freigabe übermitteln.

- (4) Der Kunde hat etwaige Einwände schriftlich zu unterbreiten und hierbei etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche konkret zu benennen.

### § 5 Protokoll/Besprechungsbericht

- (1) Sollte von einer Besprechung ein Protokoll/Besprechungsbericht angefertigt werden, so gilt dessen Inhalt für uns als verbindliche Arbeitsgrundlage.
- (2) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm der Agentur benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten, Drehbüchern, Storyboards und sonstige Abstimmungsvorgänge zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen der Agentur vom Auftraggeber rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

### § 6 Filmherstellung

- (1) atkon stellt die Produktionen auf Basis der vom Kunden genehmigten oder gelieferten Filmvorlagen her.
- (2) atkon ist verpflichtet die einzelvertraglich geschuldete Produktion zu dem zwischen dem Kunden und atkon jeweils vereinbarten Konditionen (§ 12) herzustellen und das vereinbarte Material an den Kunden zu liefern.
- (3) atkon erbringt die Leistungen auf der Grundlage eines Werkvertrages. Hierbei werden von atkon alle Leistungen geschuldet, die für die Herstellung der Produktionen und die geschuldete Materiallieferung erforderlich sind („Produktionsdienstleistungen“). atkon wird die für die Erbringung der Produktionsdienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachleistungen zur Verfügung stellen.
- (4) atkon wird alle Produktionsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages erbringen. atkon wird Weisungen des Kunden unverzüglich Folge leisten, sofern diese Weisungen den vertraglichen Absprachen nicht widersprechen oder zu einer Budgeterhöhung führen.
- (5) atkon wird den Kunden über alle wesentlichen, die Produktion betreffenden Umstände informiert halten. Bei allen produktionsrelevanten Umständen, die nicht nur geringfügiger Bedeutung sind, wird atkon unverzüglich eine Entscheidung des Kunden einholen.

### § 7 Leistungen Dritter

- (1) atkon ist zu Zwecken der Projekt-/Auftragserfüllung und im Rahmen des kalkulierten Budgets berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leistungen und/oder Güter von Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden einzukaufen.
- (2) Sofern und soweit im Einzelauftrag die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (Fremdleistungen) vorgesehen ist, deren Erbringung vertraglich nicht durch atkon geschuldet wird, übernimmt atkon auf Wunsch des Kunden folgende Aufgaben:
  - Angebotseinholung, d.h. atkon wird Angebote für im Rahmen der Produktionen anfallenden Leistungen Dritter für den Kunden einholen;
  - Auswahl und Beauftragung Dritter, d.h. atkon wird den Kunden bezüglich der Auswahl etwaig zu beauftragender Dritter beraten und die Beauftragung der betreffenden Dritten nach jeweiliger Genehmigung und Bevollmächtigung durch den Kunden in dessen Namen vornehmen;
  - Kostenkontrolle, d.h. atkon wird die Einhaltung der kalkulierten Budgets für die jeweiligen Produktionen überwachen und Rechnungen Dritter, die im Rahmen der durch den Kunden genehmigten Aktivitäten anfallen, überprüfen.
- (3) atkon tritt für Fremdleistungen im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) generell nicht als Generalunternehmer auf, es sei denn, der betreffende Einzelauftrag sieht ausdrücklich eine abweichende Regelung vor.

### § 8 Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Termine zur Leistungserbringung durch atkon dürfen auf Seiten von atkon nur durch die Geschäftsleitung oder den betreffenden Projektleiter zugesagt werden.
- (2) Termine durch deren Nichteinhaltung atkon nach § 286 Absatz 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät, sind stets schriftlich zu vereinbaren und dabei als „verbindlich“ zu bezeichnen.
- (3) Einzelvertraglich vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verlängern sich jeweils

um den Zeitraum, in dem atkon durch Umstände, die nicht von atkon zu vertreten sind, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem atkon auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

#### § 9 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde wird atkon alle zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Desweiteren wird der Kunde atkon über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Auftrags von Bedeutung sind, unverzüglich nach deren Kenntniserlangung informieren. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde sorgt dafür, dass atkon alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und atkon von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können.
- (2) Der Kunde wird atkon seine Wünsche und Anforderungen für die vertragsgegenständlichen Produktionen fortlaufend ausführlich darlegen.
- (3) Sofern der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung Werke, Beiträge oder Aufnahmen Dritter oder sonstige Materialien (Texte, Grafiken, Bilder, Footage, o.ä.) zu beschaffen hat, wird er diese atkon frei von Rechten Dritter, rechtzeitig in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung stellen. Etwaig erforderliche Konvertierungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Der Kunde hat einen qualifizierten Mitarbeiter und einen Vertreter aus seinem Hause als Ansprechpartner für atkon benennen, welcher berechtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen und Informationen zu erteilen sowie Freigaben und/oder Abnahmen zu erklären.
- (5) Nähere Einzelheiten der Mitwirkungspflicht des Kunden werden erforderlichenfalls in den Einzelaufträgen näher festgelegt.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

#### § 10 Urheber- und Nutzungsrechte/Nennung

- (1) Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei der Agentur, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.
- (2) Bei Veröffentlichungen/Produktionen wird die Agentur in üblicher Form (beispielsweise bei Produktionen im Vor- und Abspann) als Urheber genannt. Der Kunde verpflichtet sich, solche Nennungen bei der Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse unverändert beizubehalten und nicht zu entfernen.
- (3) Bei Veröffentlichungen, die von der Agentur vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/Designern zu treffen.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem § 15 Abs. (1) erstreckt sich die Nutzungsrechtseinräumung auch auf die in Produktionen verarbeiteten Aufnahmen von den Darbietungen der Mitwirkenden und die den Produktionen zugrunde liegenden Werke, mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechtseinräumung insoweit lediglich non-exklusiv erfolgt, sofern die betreffenden Aufnahmen oder Werke nicht gesondert für den Kunden erstellt bzw. geschaffen wurden.
- (5) atkon ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch die bestimmungsgemäße Verwertung der Produktionen keine Nutzungsrechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Kunden führen können. atkon stellt den Kunden von derartigen Ansprüchen Dritter frei.

#### § 11 Verwertungsgesellschaften

- (1) Von der Nutzungsrechtseinräumung an den Kunden nicht umfasst sind solche Nutzungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG Wort)

verwalteten Rechte. Der Kunde verpflichtet sich, etwaig im Rahmen der Verwertung der Produktionen erforderliche Meldungen gegenüber den zuständigen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen und die hiernach zu zahlenden Vergütungen ordnungsgemäß abzuführen.

- (2) Der Kunde stellt atkon von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen atkon wegen unterbliebenen Erwerbs oder Abgeltung von durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechten stellen.

#### § 12 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Rechnung genannten Preise, Vergütungen, Kosten und Auslagen sind nach Erhalt der Rechnung mit den folgenden Zahlungszielen ohne Abzug zur Zahlung fällig:  
A-Konto: sofort  
Rechnungsempfänger ansässig  
- in Deutschland: innerhalb von 14 Tagen  
- im europäischen Ausland: innerhalb von 21 Tagen  
- im sonstigen Ausland: innerhalb von 28 Tagen  
Gerät der Kunde mit dem Ausgleich der Vergütung oder einzelner Raten hiervon mehr als 5 Tage in Rückstand, ist atkon auch ohne vorhergehende Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz zu verlangen. Im Übrigen ist atkon berechtigt, auch hierüber hinaus gehende Schäden nachzuweisen sowie – nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung – vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- (2) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Sofern nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf einzelne Leistungen oder Teile davon nach diesem Vertrag ausnahmsweise Werkvertragsrecht anwendbar ist, kann die Agentur monatliche Abschlagszahlungen gemäß den Zahlungsvereinbarungen verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob in sich abgeschlossene Teile des Werkes erstellt wurden. Die Fälligkeit dieser Abschlagsrechnungen bestimmt sich nach den allgemeinen Fälligkeitsvereinbarungen. Das Werk gilt mit Ingebrauchnahme als abgenommen, im Übrigen spätestens 10 Tage nach Zugang der betreffenden Rechnung.

#### § 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) atkon behält sich das Eigentum an den dem Kunden gelieferten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutpflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch atkon nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, atkon teilt dies dem Kunde ausdrücklich mit.
- (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch atkon erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der gelieferten Materialien sowie das Recht zu deren Weitergabe an Dritte. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

#### § 14 Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche seitens des Kunden gegen uns verjähren innerhalb von einem Jahr, bei werkvertraglichen Leistungen läuft diese Frist ab Abnahme, bei dienstvertraglichen Leistungen ab ihrer Entstehung.
- (2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Agentur auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur. Gegenüber Unternehmern haftet die Agentur bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

- [3] atkon kann die Nacherfüllung im Gewährleistungsfall verweigern, solange der Kunde die Vergütung für die betreffende Leistung nicht oder nicht vollständig bezahlt hat und sich die Verweigerung durch atkon angesichts des Verhältnisses zwischen ausstehender Vergütung und Kosten für die Nacherfüllung nicht als rechtsmissbräuchlich darstellt.
- [4] Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung von atkon mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- [5] atkon gewährleistet ferner, dass durch die vertragsgemäße Nutzung von ihr erstellten Werke keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und dass hieran auch keine sonstigen Rechte bestehen, welche die dem Kunden gegebenenfalls übertragenen Rechte einschränken oder ausschließen.

#### § 15 Haftung

- [1] atkon haftet nicht für vom Kunden vorgegebene Sachaussagen und Beistellungen. atkon haftet ebenfalls nicht für Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke Dritter sowie für Darbietungen oder Abbildungen von Modellen und/oder Mitwirkenden, die vom Kunden bereitgestellt bzw. für die Produktion vermittelt wurden. Der Kunde trägt für die Nutzung und Verwertung solcher Aussagen, Beistellungen, Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke sowie Darbietungen oder Abbildungen die alleinige Verantwortung und stellt atkon von Ansprüchen Dritter frei.
- [2] atkon haftet ebenfalls nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit oder Eintragungsfähigkeit der von ihr erstellten Werke und Produktionen bzw. erbrachten Leistungen und/oder etwaiger von atkon gelieferter Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen etc..
- [3] Sofern atkon in die Konzeption und/oder Erstellung von Werbemaßnahmen des Kunden einbezogen wird, trägt der Kunde das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der betreffenden Werbemaßnahme oder ihrer Verwertung allein, eine diesbezügliche Haftung der atkon ist – vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Satz – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße der fraglichen Werbemaßnahme oder von Teilen hiervon gegen medienrechtliche Bestimmungen, das Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Markenrecht oder sonstige gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die fragliche Werbemaßnahme lanciert wird oder zugänglich ist. atkon ist jedoch verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Medienbranche auf solche rechtlichen Bedenken unverzüglich hinzuweisen, die ihr anlässlich der Ausführung des betreffenden Einzelauftrages bekannt werden.
- [4] Sofern atkon im Auftrag des Kunden Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke Dritter für den Kunden beschafft und zur Erfüllung ihrer einzelvertraglich übernommenen Verpflichtungen verwendet, ist atkon lediglich für die Beschaffung (Lizenzierung) solcher Rechte verantwortlich, über die der betreffende Rechteinhaber (noch) verfügungsbefugt ist. Im Hinblick auf solche Rechte an Bildern, Aufnahmen, Produktionen, Inhalten oder Werken Dritter, die im Wege kollektiver Nutzungsrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG Bild Kunst, VG Wort) wahrgenommen werden, ist allein der Kunde für die Lizenzierung und Abgeltung etwaig erforderlicher Nutzungsrechte verantwortlich.
- [5] Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
- [6] atkon haftet für Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- [7] Im Übrigen haftet atkon unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar sind, um das Vertragsziel zu erreichen (sog. Kardinalpflichten), haftet atkon auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- [8] Haftet atkon, ist die Haftung von atkon stets auf den bei Vertragsschluss unmittelbar vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von atkon für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung – mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten – der Höhe nach für jeden Schadensfall auf einen Betrag i.H.v. € 100.000,00 begrenzt.

- [9] Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von atkon verursacht wurden.

#### § 16 Eigenwerbsrecht

- [1] atkon ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse zu Preisverleihungen anzumelden und dort sowie auf Messen und Verkaufsausstellungen öffentlich vorzuführen.
- [2] atkon ist ferner berechtigt, den Umstand ihrer Beauftragung durch den Kunden für eigene Werbe- und PR-Zwecke Dritten gegenüber bekannt zu geben und zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.
- [3] atkon ist – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages berechtigt, den Kunden zum Zwecke ihrer Eigenwerbung und für Akquisitionszwecke als Kunden der atkon zu referenzieren und dabei auf ihre Tätigkeit für den Kunden hinzuweisen. atkon ist zu diesem Zwecke berechtigt, Unternehmenskennzeichen und Marken des Kunden im Rahmen ihrer Internetpräsenz und sonstigen Werbemitteln zu nutzen und die von ihr für den Kunden erstellten Produktionen Ausschnittsweise zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie über die Schaltung von sog. Links mit ihrer eigenen Internetpräsenz zu konnektieren.

#### § 17 Rücksichtnahmegebot

- [1] Die Vertragsparteien werden auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.
- [2] Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen anlässlich der Geschäftsbeziehungen zueinander bekannt werden.
- [3] Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner zueinander sowie für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von atkon abzuwerben oder ohne schriftliche Zustimmung von atkon anzustellen.

#### § 18 Sonstiges

- [1] Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- [2] Zurückbehaltungsrechte können nur aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- [3] Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

#### § 19 Schlussbestimmungen

- [1] Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- [2] Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrages. Dasselbe gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- [3] Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- [4] Soweit diese Vertragsbedingungen für die Wirksamkeit von Willenserklärungen der Vertragspartner Schriftform vorsehen, ist die Übersendung der betreffenden Willenserklärung per Telefax ausreichend, sofern das Original der Willenserklärung unverzüglich nachgesandt wird.
- [5] Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt und rechtlichen Bestand hat.
- [6] Die Vertragsbeziehungen zwischen atkon und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.